

Für das Nachschlagewerk! 24. Jan. 1962
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

11

Gesetz: TO.A § 3, Anlage 1, und Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TO.A vom 15. Januar 1960 (VergGr. VI b).

- Leitsätze:
1. Die Feststellung, ob eine Tätigkeit "routine-mäßig" geleistet werden kann, ist für die Einreihung eines Büroangestellten in die VergGr. VI b oder VII TO.A weder erforderlich noch ausreichend.
 2. In der Fallgruppe des Bürodienstes der VergGr. VI b besteht zwischen der Regelung in der Anlage 1 zur TO.A und der Neuregelung durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 hinsichtlich des Tätigkeitsmerkmals der gründlichen (und) vielseitigen Fachkenntnisse kein sachlicher Unterschied.
 3. Auf Angestellte in den Steuerverwaltungen von Gemeinden sind die Tätigkeitsmerkmale für Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder nicht anzuwenden.

Aktenzeichen: 4 AZR 480/60

Urteil des BAG vom 24. Januar 1962

LAG Bremen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 480/60

Sa 8/60
Sa 96/60 Bremen

11

Im Namen des Volkes!

Erkündet
am 24. Januar 1962

Dr. Mißler
abgestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 24. Januar 1962 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Simons sowie die Bundesarbeitsrichter Hense und Geilenbrügge für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 26. Oktober 1960 – 1 Sa 8/60, 1 Sa 96/60 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 1. Juli 1949 beim "Steueramt der Freien Hansestadt Bremen" als Angestellter beschäftigt. Er erhält seit dem 1. Oktober 1955 die Vergütung der VergGr. VII TO.A. Nach dem Organisationsplan der Beklagten nimmt er die Tätigkeit eines ersten Mitarbeiters (Hilfssachbearbeiters) im Sachgebiet Lohnsummensteuer, Gewerbesteuerenausgleich, Strafsachen wahr. Der Kläger ermittelt Betriebe, die bislang noch nicht zur Lohnsummensteuer erfaßt worden sind. Hierfür steht ihm teilweise amtliches Erfassungsmaterial (behördliche Mitteilungen und Veröffentlichungen des Handelsregisters) zur Verfügung, teilweise muß er auch durch selbständige Überprüfung von Zeitungsnachrichten Anhaltspunkte für weitere Ermittlungen sammeln. Bei seiner weiteren Tätigkeit benutzt der Kläger eine Reihe von Formblättern; insbesondere hat der Kläger den von ihm überprüften und bislang noch nicht erfaßten Gewerbebetrieben ein Formblatt mit einem Fragebogen über den Sitz des Unternehmens und der Betriebsstätten, die Art des Gewerbes, das Datum seines Beginns und die Höhe der Jahreslohnsumme zu übersenden, das dann nach Ausfüllung die Grundlage für die weitere Sachbearbeitung bildet. Es ist Aufgabe des Klägers, an Hand der ausgefüllten Fragebogen und etwaiger ergänzender Ermittlungsergebnisse in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, ob ein lohnsummensteuerpflichtiger Betrieb vorliegt oder nicht. Verneint der Kläger auf Grund seiner Unterlagen die Lohnsummensteuerpflicht, so erfolgt grundsätzlich keine weitere Bearbeitung dieses Steuerfalles, soweit der Kläger nicht selber den Vorgang für eine Nachprüfung in einem späteren Zeitpunkt vornotiert. Kommt der Kläger zu dem Ergebnis, daß der von ihm überprüfte Betrieb lohnsummensteuerpflichtig ist, so hat er auf Grund seiner Unterlagen und unter Berücksichtigung der Steuervorschriften und Richtlinien einen Steuerbescheid bis zur Unterschriftenreife vorzubereiten, dessen Unterzeichnung und Herausgabe

dann dem Sachgebietsleiter vorbehalten ist. Im Jahresdurchschnitt hat der Kläger etwa 3.500 noch nicht erfaßte Betriebe auf ihre Lohnsummensteuerpflichtigkeit zu überprüfen. Diese Arbeiten bilden die durchaus überwiegende Tätigkeit des Klägers.

In den Monaten Januar, Februar und September hat der Kläger zusätzlich im Rahmen des Gewerbesteuerenausgleichs zwischen der beklagten Stadtgemeinde und ihren Nachbargemeinden die vorbereitenden Ermittlungen und Nachprüfungen durchzuführen. Er hat auf Grund der Anmeldungen auswärtiger Wohngemeinden zu prüfen, ob die aufgeführten Pendelarbeiter tatsächlich in einem gewerbesteuerpflichtigen Unternehmen in der Stadtgemeinde Bremen beschäftigt sind, und muß festzustellen versuchen, ob und welche in der Stadtgemeinde Bremen wohnhaften Arbeitnehmer in einem gewerbesteuerpflichtigen Betriebe in einer anderen Gemeinde tätig sind. Er hat dann die Höhe der wechselseitigen Ansprüche zu errechnen und für den Sachgebietsleiter einen entsprechenden Bescheid zu entwerfen.

Der Kläger ist der Ansicht, seine Tätigkeit habe seit dem 1. November 1958 den Merkmalen der VergGr. VI b T0.A entsprochen. Er begehrt die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm von diesem Tage ab die Vergütung nach der VergGr. VI b T0.A zu zahlen, und zwar ab 1. Januar 1960 nach dem Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur T0.A vom 15. Januar 1960.

Die Beklagte hat Klagabweisung beantragt. Sie hat bestritten, daß die Tätigkeit des Klägers die Merkmale der VergGr. VI b erfülle.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers ist vom Landesarbeitsgericht zurückgewiesen worden. Mit der Revision verfolgt der Kläger seinen Klageanspruch weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision hatte keinen Erfolg.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

I. Der Anspruch des Klägers richtet sich für die Zeit bis Ende 1959 nach den ursprünglichen Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TOA. Danach fallen unter die VergGr. VI b Angestellte im Bürodienst, sofern sie neben gründlichen vielseitigen Fachkenntnissen auf dem Gebiet der Verwaltung, bei der sie beschäftigt sind, selbständige Leistungen aufweisen.

Im Gegensatz zum Arbeitsgericht hält das Berufungsgericht die in der Tarifnorm geforderten selbständigen Leistungen bei der vom Kläger überwiegend ausgeübten Tätigkeit für gegeben. Ob hiergegen rechtliche Bedenken zu erheben sind, kann unerörtert bleiben, weil hierauf das angefochtene Urteil nicht beruht. Es bestätigt vielmehr die klagabweisende Entscheidung der ersten Instanz, weil der Kläger in seiner Tätigkeit zwar gründliche, aber keine vielseitigen Kenntnisse einzusetzen habe.

Hierzu führt das Landesarbeitsgericht aus: Der Kläger sei nur im Bereich einer einzigen Steuerart als Mitarbeiter tätig. Das allein würde allerdings noch nicht ohne weiteres ausschließen, daß der Kläger vielseitige Fachkenntnisse anzuwenden habe, da es durchaus Steuerarten geben könne, deren sachgerechte Bearbeitung Fachkenntnisse auf den verschiedensten Gebieten voraussetze. Dem Kläger obliege jedoch keineswegs die gesamte Bearbeitung der in seinen besonderen Aufgabenbereich fallenden Steuerfälle. Er habe vielmehr ausschließlich mit der Erfassung neuer Betriebe oder zur Lohnsummensteuerpflicht neu herangewachsener Betriebe und - dies bereits in beschränktem Maße - mit der steuerlichen Erfassung der von ihm als steuerpflichtig erkannten Betriebe zu tun. Dem Kläger sei somit nur ein Ausschnitt aus dem Gebiet der Lohnsummensteuer zur Bearbeitung übertragen; die für die weitere steuerliche Bearbeitung erforderlichen Fachkenntnisse brauche er nicht zu besitzen. Die von ihm angeführten Einzelvorschriften aus dem Gewerbesteuergesetz, der Gewerbesteuerdurchführungsverordnung, den Gewerbesteuer-Richtlinien, dem Einkommensteuergesetz (Befreiung freier

Berufe) und der Lohnsteuerdurchführungsverordnung, die der Kläger kennen und anwenden müsse, bildeten im Hinblick auf die Erfassung zur Lohnsummensteuer eine Einheit; sie seien auch sowohl im Merkblatt für die Erhebung der Lohnsummensteuer als in der Anleitung zur Ausfüllung der Lohnsummensteuererklärung zu einer einheitlichen Übersicht zusammengefaßt, die im wesentlichen auch die Arbeitsgrundlage für den Kläger darstelle. Den Begriff der Vielseitigkeit von Fachkenntnissen erfülle diese Kenntnis einzelner verstreuter Steuernormen jedenfalls nicht. Fachkenntnisse anderer Art, z. B. auf dem Gebiet der Buchhaltung oder der Betriebsorganisation, benötige der Kläger ebensowenig wie die durch den Besuch einer Verwaltungsschule erworbenen allgemeinen verwaltungsrechtlichen Kenntnisse. Die gelegentliche Heranziehung des Klägers zu Arbeiten im Rahmen des Gewerbesteuerausgleichs stelle nicht mehr als eine Zuarbeit dar, die keine besonderen Fachkenntnisse voraussetze.

Mit diesen Ausführungen ist weder der tarifliche Begriff der vielseitigen Fachkenntnisse verkannt, noch enthalten sie reversible Verstöße bei der Unterordnung des festgestellten Sachverhalts unter die Tarifnorm. Entgegen der Meinung der Revision setzt sich das Landesarbeitsgericht nicht in Widerspruch zu der im Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 17. November 1955 - 2 AZR 367/54 - (AP Nr. 7 zu § 3 TO.A) vertretenen Tarifauslegung und den auf derselben Linie liegenden späteren Entscheidungen des erkennenden Senats. Auch das angefochtene Urteil geht davon aus, daß sich die vielseitigen Fachkenntnisse nicht auf alle Gebiete der Verwaltung, bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu erstrecken brauchen, sondern daß vielseitige Fachkenntnisse auf dem abgegrenzten Teilgebiet, in dem der Angestellte arbeitet, genügen. Das ergibt sich deutlich aus der Bemerkung des Landesarbeitsgerichts, daß unter Umständen schon die sachgerechte Bearbeitung einer einzigen Steuerart vielseitige Fachkenntnisse im Sinne der Tarifnorm erfordern kann. Ob die im Einzelfalle im Aufgabengebiet des Angestellten geforderten Fachkenntnisse als



vielseitig anzusehen sind, ist im wesentlichen Sache tatrichterlicher Beurteilung. Wenn das Landesarbeitsgericht die Kenntnis der aufgeführten einzelnen Steuervorschriften noch nicht als vielseitige Fachkenntnisse bewertet, so liegt das in seinem Beurteilungsspielraum und ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden.

Zu Unrecht vermißt die Revision in diesem Zusammenhang eine Feststellung des Berufungsgerichts, daß die Arbeit des Klägers nicht routinemäßig geleistet werden könne. Mit dem in der Vergütungsordnung der TO.A nicht verwendeten Begriff der Routinearbeit brauchte sich das Landesarbeitsgericht nicht auseinanderzusetzen. Dieser Begriff ist im übrigen, bezogen auf die Tätigkeitsmerkmale der TO.A, keineswegs eindeutig und deshalb mißverständlich (vgl. hierzu schon BAG AP Nr. 56 zu § 3 TO.A unter Ziffer II). Auch der Akademiker spricht von Routinearbeit, wenn ihm eine Arbeit, die zwar auch seine Hochschulbildung erfordert, durch längere Beschäftigung geläufig geworden ist. Andererseits nennt man auch eine Arbeit routinemäßig, wenn sie mit einer durch bloße Übung erworbenen Fertigkeit bewältigt werden kann, also keine besonderen Fachkenntnisse erfordert; in diesem Sinne hat hier das Berufungsgericht die Tätigkeit des Klägers als nicht routinemäßig bezeichnet, weil sie jedenfalls gründliche Fachkenntnisse - wie sie also schon für die VergGr. VII TO A gefordert werden - voraussetze. In der von der Revision angeführten Entscheidung AP Nr. 7 zu § 3 TO.A ist die sogenannte routinemäßige Arbeit sowohl in Gegensatz zu dem Merkmal der selbständigen Leistungen wie zu dem der vielseitigen Fachkenntnisse in der VergGr. VI b gestellt. Hieraus ergibt sich, daß die richtige Vergütungsgruppe sich nicht etwa schon danach bestimmt, ob eine Arbeit "routinemäßig" geleistet werden kann oder nicht. Weder ist eine sogenannte routinemäßige Tätigkeit ohne weiteres der VergGr. VII zuzuweisen, noch folgt daraus, daß eine Arbeit nicht mit bloßer Routine bewältigt werden kann, bereits die Erfüllung aller oder auch



nur einzelner Merkmale der VergGr. VI b TO.A. Eine solche Auffassung kann der Entscheidung AP Nr. 7 zu § 3 TO.A auch nicht entnommen werden. Es heißt dort, das Teilgebiet, auf dem der Angestellte arbeite, dürfe allerdings nicht nur einen eng begrenzten Umfang haben, so daß es etwa nur eine gewisse Routine bei der Bearbeitung der regelmäßig gleichgelagerten Fälle, aber keine vielseitigen Fachkenntnisse erfordere. Was damit gemeint ist, macht der unmittelbar anschließende Satz deutlich: Vielmehr müsse dieses Teilgebiet so groß sein, daß es nur bei vielseitigen Fachkenntnissen ordnungsmäßig bearbeitet werden könne. Daraufhin hat das Landesarbeitsgericht die Tätigkeit des Klägers auch geprüft.

Wenn das Landesarbeitsgericht hierbei berücksichtigt, daß die vom Kläger anzuwendenden Vorschriften in einem Merkblatt für die Erhebung der Lohnsummensteuer sowie in einer Anleitung zur Ausfüllung der Lohnsummensteuererklärung zusammengefaßt sind, so ist auch das nicht fehlerhaft, wie die Revision meint. Gewiß können die von einem Angestellten benötigten Kenntnisse auch dann vielseitig sein, wenn die für ein Aufgabengebiet in Betracht kommenden Vorschriften zusammengefaßt und dadurch für die Anwendung handlicher gemacht sind. Das Landesarbeitsgericht verneint aber die Vielseitigkeit nicht etwa deshalb, weil dem Kläger eine solche Zusammenfassung an die Hand gegeben ist. Es sagt vielmehr gerade, daß jedenfalls die vom Kläger geforderte Kenntnis einzelner verstreuter Steuervorschriften den Begriff der Vielseitigkeit von Fachkenntnissen nicht erfülle. Es erwähnt das Merkblatt und die Anleitung also ersichtlich nur deshalb, weil ihm die Zusammenfassung der vom Kläger zu beherrschenden Vorschriften in einem Merkblatt kennzeichnend für deren geringen Umfang und leichte Überschaubarkeit erscheint. Daß der Kläger nicht auch noch allgemeine verwaltungsrechtliche Kenntnisse benötigt, wie die Revision behauptet, hat das Landesarbeitsgericht bindend festgestellt; mit den Feststellungen über die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit steht das nicht in Widerspruch.



II. Durch den Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 1 zur TO.A vom 15. Januar 1960 sind die Merkmale für den Bürodienst in der VergGr VI b durch andere ersetzt worden. Hinsichtlich der geforderten Fachkenntnisse hat sich dadurch jedoch nichts geändert. Die weiterhin verlangten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse sind in einem Klammerzusatz dahin erläutert, daß sie sich nicht auf das gesamte Gebiet der Verwaltung (des Betriebes), bei der der Angestellte beschäftigt ist, zu beziehen brauchen; der Aufgabenkreis des Angestellten muß aber so gestaltet sein, daß er nur beim Vorhandensein gründlicher und vielseitiger Fachkenntnisse ordnungsgemäß bearbeitet werden kann. Das entspricht den Grundsätzen, die die Rechtsprechung schon zu dem Begriff der vielseitigen Fachkenntnisse in der entsprechenden Fallgruppe der Vergütungsordnung der TO A aufgestellt hatte.

Die Revision will nun einen sachlichen Unterschied darin sehen, daß in der Anlage 1 zur TO.A "gründliche vielseitige Fachkenntnisse", in der neuen Formulierung des Tarifvertrages dagegen "gründliche und vielseitige Fachkenntnisse" gefordert werden; sie meint, nach der neuen Wortfassung brauchten die gründlichen Fachkenntnisse nicht auch vielseitig, die vielseitigen nicht auch gründlich zu sein. Dem kann nicht gefolgt werden. Aus dem Tarifaufbau ergibt sich, daß in der VergGr. VI b gesteigerte Anforderungen gegenüber der VergGr. VII gestellt werden, und zwar nicht nur durch das neu hinzukommende Merkmal der selbständigen Leistungen, sondern auch im Umfang der geforderten Fachkenntnisse. "Gründliche" Fachkenntnisse werden schon in den unverändert gebliebenen Tätigkeitsmerkmalen der VergGr. VII verlangt, und zwar sind darunter nach der Klammerdefinition nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften, Tarifbestimmungen usw. des Aufgabenkreises zu verstehen. Es besteht kein Anhalt dafür, daß diese Begriffsbestimmung nicht auch für das gleichlautende Merkmal der VergGr. VI b gelten



solle, deren Merkmale sich auf denen der VergGr. VII aufbauen. Auch in der VergGr. VI b sind also unter gründlichen Fachkenntnissen nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften usw. zu verstehen. Auch hier brauchen sich die Kenntnisse nicht über den Aufgabenkreis des Angestellten hinaus zu erstrecken, wie nunmehr durch die Klammerdefinition in Anlehnung an die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts klargestellt ist. Eine Erschwerung bringt die VergGr. VI b aber insofern, als die Fachkenntnisse nicht nur gründlich (in dem erörterten Sinne), sondern auch vielseitig sein müssen. Der Aufgabenkreis muß also im Vergleich zu dem unter die VergGr. VII fallenden Tätigkeitstypus in der Weise erweitert sein, daß er von dem Angestellten den Einsatz vielseitiger näherer Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften usw. erfordert. Daraus ergibt sich, daß die Beurteilung des Landesarbeitsgerichts, das die Vielseitigkeit der von dem Kläger einzusetzenden gründlichen Fachkenntnisse verneint, von der Änderung der Tätigkeitsmerkmale nicht berührt wird.

III. Ohne Rechtsirrtum hat das Landesarbeitsgericht schließlich angenommen, daß der Kläger auch nicht unter die folgende, durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 neu aufgestellte Fallgruppe der VergGr. VI b fallen kann:

Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder
als Mitarbeiter, die in größerem Umfang selbständige Leistungen zu erbringen haben.

Zutreffend führt das angefochtene Urteil aus, daß der Kläger kein Angestellter in der Steuerverwaltung eines Landes ist. Nach seinen Feststellungen ist das "Steueramt der Freien Hansestadt Bremen", in dem der Kläger beschäftigt ist, nicht im Haushaltsplan des Landes Bremen, sondern in dem selbständigen Haushaltsplan der Stadtgemeinde Bremen aufgeführt und ausschließlich mit der Erhebung von Gemeindesteuern befaßt; es ist also, obwohl der Name "Freie Hansestadt Bremen" nach Art. 64 der bremischen Landesverfassung nur dem Lande Bremen zukommt, eine Dienststelle der Stadtgemeinde Bremen, die mit



dem Lande Bremen nicht identisch ist (Art. 143 aaO). Der Kläger nimmt auch nicht das Land Bremen, sondern die Stadtgemeinde Bremen im Rechtsstreit als seine Arbeitgeberin und Schuldnerin in Anspruch.

Landesfinanzbehörden sind dagegen, worauf bereits das angefochtene Urteil hinweist, nach § 2 des Gesetzes über die Finanzverwaltung vom 6. September 1950 (EGBI. S. 448) die Oberfinanzdirektionen als Mittelbehörden und die Finanzämter einschließlich ihrer Hilfsstellen als örtliche Behörden. Daß diese Behörden in den durch den Tarifvertrag vom 15. Januar 1960 neu geschaffenen Fallgruppen für "Angestellte in den Steuerverwaltungen der Länder" gemeint sind (übrigens unter Beschränkung auf bestimmte Tätigkeitsarten, vgl. die Protokollnotiz Nr. 4 zu § 1 des Tarifvertrages), ergibt sich insbesondere auch daraus, daß die in den verschiedenen Tarifnormen in den Vergütungsgruppen IV a, IV b, V b und VI b verwendeten Begriffe des Sachgebietsleiters, Sachbearbeiters und Mitarbeiters in den §§ 4 - 8 der von den Finanzministern der Länder gleichlautend erlassenen Geschäftsordnung für die Finanzämter (Bundessteuerblatt 1954, Teil II S. 65 ff.) unter Umschreibung des Aufgabenbereichs aufgeführt sind.

Eine ausdehnende Auslegung dieser Tarifnormen auf Angestellte in Steuerverwaltungen von Gemeinden hat das Landesarbeitsgericht im Hinblick auf den klaren Wortlaut sowie auf die Verschiedenheit der Aufgaben zu Recht abgelehnt. Eine Lückenausfüllung im Wege der ergänzenden Tarifauslegung, wie sie die Revision für geboten hält, kommt nicht in Betracht. Denn die Tätigkeit des Klägers ist in den Fallgruppen für den Büro- und sonstigen Innendienst erfaßt. Es besteht also keine Lücke im Tarif, sondern eine Sonderregelung für die Angestellten der Steuerverwaltungen der Länder.

Hiernach war die Revision auf Kosten des Klägers (§ 97 Abs. 1 ZPO) als unbegründet zurückzuweisen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Simons

Dr. Pecher



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

Geiler

